

Satzung des RC Bocholt 77 e.V.

in der Fassung vom 17. Januar 2014

§1 - Name, Sitz

Der Verein hat den Namen Radsportclub Bocholt 77 e.V. Er hat seinen Sitz in Bocholt und wird im Vereinsregister geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Radsports. Er wird verwirklicht insbesondere durch Radsportveranstaltungen und Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zudedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Dopingklausel

Der Verein verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA -Code), die Anti-Doping-Ordnung des BDR und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.

§4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle männlichen und weiblichen Personen werden. Ausländer und Staatenlose können ebenfalls Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des Folgemonats. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. Sept. und wird wirksam zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft, das Verfahren über den Ausschluss und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien festgelegt.

§5 - Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 15 Personen:

Vorsitzenden - 2.Vorsitzenden - Geschäftsführer - Kassierer/in - Fachwart Bahn - Fachwart Straße - Fachwart RTF/CTF - Fachwart MTB/Trial - Vergnügungswart/in - 2 Beisitzerinnen - Materialwart - Protokollführer - Pressewart - Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der/die Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§6 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet in den ersten 3 Monaten eines Jahres eine Mitglieder- / Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§7 - Geschäftsordnung - Jugendordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für die Jugendordnung.

§8 - Protokolle

Über jede Vorstandsitzung und jede Mitglieder- / Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der/die Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Protokollführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§9 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungs- / Kassen-Prüfer/innen, die die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§10 - Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Satzung kann nur von einer Mitglieder- / Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden. wenn sie in der Einladung angekündigt war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bocholt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.